

Begründung

-----

zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt  
Ennepetal gemäß § 9 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG.)  
vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)

1. Allgemeines

Bei den Trassierungen der im Bebauungsplan Nr. 1 von der geplanten Büttenberger Straße nach Nord-Osten abgehenden Stichstraßen für die Bauten des IV. Bauabschnittes ergaben sich Steigungsverhältnisse der vorgenannten Stichstraßen von rd. 18 %.

Daher wird die Änderung Nr. 1 zu dem Bebauungsplan Nr. 1 in Form der Umgehungsstraße (jetzt Ahornstraße) notwendig, da die Steigungsverhältnisse der Stichstraßen in der ursprünglichen Planung nicht tragbar schienen.

2. Bodenordnung

Für die Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 1 werden keine bodenordnende Maßnahmen notwendig.

3. Kosten

An Kosten werden - außer den notwendigen Kosten für die Durchführung des Bebauungsplanes Nr. 1 gemäß Begründung hierzu vom 1. März 1962 - für die Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Ennepetal keine entstehen.

4. Zahl der Wohnungen

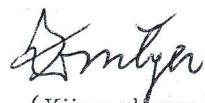
Statt der ursprünglich im Bebauungsplan Nr. 1 innerhalb des Rahmens des IV. Bauabschnittes geplanten 88 Eigenheime können durch die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 1 nunmehr 124 Eigenheime errichtet werden.

Ennepetal, den 29.10.1965

Diese Begründung hat mit dem Entwurf der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1 " Am Büttenberg " in der Zeit vom 22. November bis 22. Dezember 1965 öffentlich ausgelegen.

Ennepetal, den 5. Januar 1966

Der Stadtdirektor  
Im Auftrage:



(Körschgen)  
Stadtdirektor

